

Normale
Ueber die Verwendung der Praktikanten ist nach ihrer
zweijährigen Dienstleistung Bericht zu erstatten¹

vom 10. September 1840

Se. Durchlaucht haben gnädigst geruhet, nachstehende höchste Entschliessung herabzugeben:

„Ich befehle, dass, abgesehen von den Conduitlisten, nach der ersten zweijährigen Praxis stets über alle Praktikanten an die Kanzlei berichtet werde, ob sie entsprechen oder als wenig entsprechend zu entfernen sind.

Alois Fürst Liechtenstein, mp.“

Diese höchste Entschliessung wird den Aemtern zur genauesten Befolgung mit dem Beisatze bekannt gegeben, dass solche auch schon für die gegenwärtig auf den fürstlichen Herrschaften bestätigten Praktikanten zeitgemäss in Vollzug zu setzen kommt.

Vorstehende Anordnung ist in die Beilage der fürstlichen Hauptinstruktion mit den gehörigen Schlagwörtern unter den von Fall zu Fall zu erstattenden Berichten zu vertragen.

Wien, am 10. September 1840

Ad Mandatum Serenissimi

Joseph Freiherr von Buschmann, mp., fürstlich Liechtenstein'scher dirigirender Hofrath

Maximilian Kraupa, mp., fürstlicher Wirthschaftsath

Franz Strak, mp., fürstlicher Sekretär

¹ LI LA SgRV 1840. Originaltitel. Druck. Registraturvermerk: Nr.10792/9.